

Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **20.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 30 Okt. 1800. Drittes Quartal.

Den 9 Brümäre IX.

Gesetzgebender Rath, 21. Okt.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Commissionalberichts über die Revision
des Rathesreglements.)

Eure Commission hat sich darüber in Mehrheit und
Minderheit getheilt. Die Mehrheit rath euch den
Art. unverändert zu bestätigen. Er lautet:

„Der Rath wird diejenigen Gegenstände, welche
nicht öffentlich bekannt werden sollen, durch besondere
Beschlüsse als solche in seinem Protokolle verzeichnen
lassen; und es ist alsdann den Mitgliedern untersagt,
davon in öffentlichen Blättern und Zeitungen Nachricht
oder Anzeige zu geben; so wie überhaupt die indivi-
duellen Meinungen der Glieder und die Namen der
Berichterstatter von Gutachten in den öffentlichen Blät-
tern, welche Nachrichten von den Sitzungen des Ra-
thes geben, nicht dürfen bekannt gemacht werden.“

Die Minorität der Commission will befügen:
„Commissionalberichte und Vorschläge sollen nur dann
erst gedruckt werden dürfen, wann der Rath darüber
wird verfügt haben.“

Beide die Mehrheit sowohl als die Minderheit der
Commission, verwerfen also den Antrag, in so weit
er dahin gieng, alle und jede Publizität der Verrich-
tungen des gesetzg. Rathes zu zernichten... Geheim-
nisträmerie ist Deckmantel und Zusicht kleiner Intrig-
anten und der sichere Zeuge unfähiger Regenten —
einer republikanischen Gesetzgebung ziemt sie durchaus
nicht... Die Nation hat das Recht zu wissen, was
wir thun und die Gründe zu kennen, aus denen wir
handeln. — Wenn um des Mißbrauches willen das
Gute müßte beseitigt werden, so müßte man alles Gute
von der Erde vertilgen, denn es giebt nichts Gutes,
das nicht mißbraucht wird. Wenn Unverständige oder

Uebelgesinnte die Oeffentlichkeit eurer Verhandlungen
mißbrauchen, so glaubet doch daß Unverstand und böser
Wille in euerm Stillschweigen ungleich größern Stoff
zu Mißdeutungen, Verdrehungen und falschen Gerüch-
ten finden würden... Auch die guten und verständi-
gen Bürger müßten an euch irre werden und den
Einfüßungen verkehrter Seelen leichter Gehör geben,
wenn euer Verbot ihnen den einzig richtigen Maß-
stab euch zu beurtheilen, entziehen würde.

Die Minderheit eurer Commission geht von dem
Grundsatz aus: die Verhandlungen des Rathes soll n
zwar bekannt gemacht werden dürfen; die Commis-
sionalberichte und Vorschläge seien aber noch keine Rathes-
verhandlungen, so lange vom Rathe darüber nichts
verfügt ist.

Die Mehrheit der Commission glaubt, zu den Ver-
handlungen gehören die Vorschläge so gut wie die Re-
sultate — und sie sieht die Nothwendigkeit nicht ein,
die letztern zu erwarten um die erstern bekannt werden
zu lassen.

Endlich soll eure Commission euch auf einige Art.
des Reglements aufmerksam machen, die bis dahin
nicht sind gehörig beobachtet worden — und deren
bessere Handhabung für die Zukunft von ihr gewünscht
wird.

Es sind die Art. 30, 40 und 42, von denen der
erste will: daß alle Abwesenheiten der Mitglieder auch
wegen Krankheit oder dringender Fälle der Versamm-
lung angezeigt werden; der 2te verordnet: daß auch
das Verzeichniß der verhandelten Geschäfte im Versamm-
lungszimmer aufgehängt sey; der 3te endlich will: daß
alle Motionen einzelner Mitglieder, ehe sie vorgetragen
werden, nicht bloß dem Präsidenten angezeigt, sondern
auch auf die Tagesordnung verzeichnet seyen.

(Die sämmtlichen in diesem Bericht vorgeschlagenen

Änderungen wurden angenommen — der 37. Art., der die Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Rathes betrifft, unverändert beybehalten — das Reglement auf diese Art neu sanctionirt — und auf den Antrag eines Mitglieds die Commission beauftragt zu untersuchen: ob bey Abstimmungen durch Namensaufruf, es den Mitgliedern nicht gestattet seyn soll, ihre motivirten Meinungen ins Protokoll einzutragen?)

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Gesetzesvorschlag, die Gleichheit der Concursrechte der ausländischen Gläubiger mit den helvetischen Bürgern betreffend, nichts zu bemerken habe. Der Gesetzesvorschlag wird hierauf, in verbesserter Abfassung jedoch, zum Gesetz erhoben. (Dieses folgt in der morgenden Sitzung.)

Das Gutachten der Finanzcommission über die zu Bezahlung der rückständigen Gehalte der öffentlichen Beamten zu verkaufenden Nationalgüter im Canton Aargau (S. dasselbe S. 645, 46) wird in Berathung und der Vorschlag hernach als Dekret angenommen.

Das Gutachten über die im Canton Baden zu verkaufenden Nationalgüter wird in Berathung und hernach angenommen. (S. dasselbe S. 634 — 56.)

Ein Brief des B. Saussure an den Präsidenten des Rathes, worin er anzeigt, daß er seine Ernennung in den gesetzgebenden Rath annimmt, wird verlesen.

Am 22. Okt. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 23. Okt.

Präsident: Anderwerth.

Die Abfassung des nachfolgenden Gesetzes wird angenommen:

Aus Veranlassung einer Botschaft des Vollziehungs-Ausschusses vom 4. Brachm. 1800, und nach Anhörung seiner Commission über die bürgerlichen Rechte;

In Erwägung, daß sich schon mehrere vormalige edgenössische Regierungen mit verschiedenen Auswärtigen, wegen gleicher Rechte der Gläubiger in Concursfällen verglichen und gegenseitige Gleichheit der Rechte eingeführt haben;

In Erwägung, daß eine allgemeine Einführung der Gleichheit dieser Rechte, die Betriebsamkeit und die Sicherheit des Handels vermehren und das öffentliche Vertrauen befördern wird;

verordnet:

1. Alle ausländischen Gläubiger sollen in Concursfäl-

len (bey Falcimenten, Auffällen, Geldstagen) den helvetischen Bürgern gleich gehalten werden, in so fern sie durch rechtskräftige Zeugnisse beweisen, daß die helvetischen Bürger in ihrem Lande das nemliche Recht genießen.

2. Die Einwohner derjenigen Staaten, woselbst die helvetischen Bürger in Concursfällen noch dermal die Rechtsgleichheit mit den Einheimischen nicht genießen, sollen erst von dem Zeitpunkt an, mit den helvetischen Bürgern in Concursfällen gleich gehalten werden, wo entweder durch einen Vertrag mit diesen Staaten, oder durch ein allgemeines Gesetz derselben den helvetischen Bürgern diese Rechtsgleichheit zugesichert wird.

3. Gegenwärtiges Gesetz soll durch den Druck und Anschlag öffentlich bekannt gemacht werden.

Das Gutachten der Finanzcommission über die im Canton Bern zu veräußernden Nationalgüter (S. das. S. 647 — 651), wird in Berathung und der Vorschlag desselben angenommen. Mit Ausnahme der Schaffneren Hettiswyl und der Landschreibereyen Uzenstorf im Distr. Burgdorf, die nicht sollen veräußert werden.

Dagegen werden der Liste der zu veräußernden Güter beygefügt:

Im Distr. Oberemmenthal: Die zum Schloßdomaine Signau gehörige Alp.

Im Distr. Langenthal: Das Schloß Arwangen nebst Gütern.

Folgende Botschaft des Vollz. Rathes wird verlesen und an die Criminalgesetzgebungscommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Anna Maria Mayer von Tschertli im Canton Lemau, wurde von dem Distriktsgericht Pausanne als eine Landstreicherin wegen ihrem liederlichen Leben zur einjährigen Einsperrung verurtheilt. Durch eine zu nahe Bekanntschaft mit einem gewissen Joh. Mezger von Frankfurt wurde sie Mutter, und obiger Mezger bekennt sich als Vater des Kindes. Dieser gieng nach Haus, um etwas verfallenes Geld abzuholen; während seiner Abwesenheit verband sich die Anna Mayer mit einer gewissen Johanne Meyer von Schmerzingen (Epalinges), welche ihr behülflich war, mit dem Kinde von einer Thür zur andern zu wandern. Mezger fand bey seiner Heimkunft seine Geliebte im Gefängniß und Schwanger. Er wünscht sie zu ehelichen. Er bittet inständigst um derselben Verlastung, um öffentlich eine Gewissensheyrath zu bestätigen, von welcher schon einige — zwar ist verstorbene Kinder entstanden sind und davon noch eines ungeboren ist. — B. G.

Der Vollz. Rath glaubt, daß die Nothwendigkeit sowohl zweyen Kindern, welche sonst dem Staate zur Last fallen würden, einen Stand zu verschaffen, als dem ärgerlichen Herumziehen der Anna Mayer ein Ziel zu stecken, ein hinlänglicher Beweggrund sey, um Sie zu bewegen, in dieses Loslassungsbegehren einzuwilligen. — Der Vollz. Rath schlägt Ihnen daher vor, der Maria Mayer ihre Strafe nachzulassen, damit sie zufolge ihres Eheversprechens, den Joh. Mezger heyrathen könne.

Folgendes Befinden des Vollz. Rathes wird verlesen und an die Polizeicommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath theilt Ihnen jene Bemerkungen mit, die ihm die Untersuchung des Gesetzworschlags vom 4. Okt. über die Polizen der Wirths- und Schenkhäuser, zu machen, veranlaßt.

Im Allgemeinen scheint es ihm, daß dieser Gesetzesvorschlag die Fehler des zurückgenommenen Gesetzes beibehalten habe, da er hie und da in ein Detail eintritt, welches vielmehr der Verfügung der vollziehenden Gewalt, entweder als Vollziehungsmaßnahme vorhergegangener Gesetze oder als Bestimmungen, die sich auf Verticlichkeiten beziehen, hätte sollen überlassen werden. Dahin gehören die §§. 4 und 6, woben noch zu bemerken ist, daß der §. 4. in der Vollziehung, aus Abgang der Penal-Sanction unwirksam ist. — Es scheint dem Vollz. Rath nicht weniger wesentlich, daß bey allen Polizeiverordnungen mit Sorgfalt die Sicherheitspolizey unterschieden werden sollte. Jene bezieht sich auf Personen, diese aber ledigerdingen auf Sachen.

Bey einer genauern Beobachtung dieser Unterscheidung würde die Verwirrung, die aus der willkürlichen Uebertragung der Entscheidung oder Aufsicht bald an diese Behörde, bald an jenen Beamten entstehen muß, vermieden und die Handhabung der daherygen Gesetze und Verfügungen bestätigt werden.

Da der §. 96 der Verfassung, den Regierungsrathaltern die Aufsicht auf die innere Sicherheit überträgt, so dürften Sie vielleicht B. Gesetzgeber finden, daß demselben gemäß, den Beamten der vollziehenden Gewalt alle jene Entscheidungen sollten übertragen werden, die auf die Sicherheitspolizey Bezug haben. In diesem Fall dann können die Bestimmungen des §. 7. und die Verwilligungen des §. 10. den Agenten zukommen, und Falls für letztere ein gesetzliches Emolument zuerkannt würde, so dürften sie nicht nur in diesem sondern auch in ähnlichen Fällen ein Mittel finden, den Agenten eine Besoldung in ihren Verrichtungen

aufzufinden, die weder für den Staat noch für die Individuen drückend wäre.

Die in dem §. 1. vorkommende Gefängnißstrafe von wenigstens 2 und höchstens 8 Jahren, veranlaßt den Vollz. Rath, Sie B. G. neuerdings auf die Unzumäsigkeit dieser Strafart, die höchstens auf einige Monate eingeschränkt werden kann, aufmerksam zu machen. Der Vollziehung dieser Strafe setzen sich in Helvetien sowohl der Mangel an dergleichen Gefängnissen, als die Mittel, die darinn Aufbewahrten zu ernähren oder nützlich zu beschäftigen, entgegen.

Der Vollz. Rath glaubt auch die Verfügung des §. 14. Ihrer neuen Untersuchung empfehlen zu müssen. Nicht nur ist derselbe der constitutionellen Trennung der Gewalten entgegen gesetzt, sondern veranlaßt in der Ausübung eine Menge Kompetenzstreitigkeiten, deren Entscheidungen um so auffallender seyn dürften, da zufolge dieses Art. nur die in diesem Gesetz bestimmten Fälle vor die Municipalitäten zur Beurtheilung gebracht werden können, wo hingegen, da der §. 15. die es Gesetzes noch andere ehedorige Polizeiverordnungen über die Wirthshäuser bestätigt, sich sehr leicht ereignen kann, daß weit geringere Fälle, die nicht in dem Gesetz begriffen sind, vor die Bezirksgerichte gebracht werden müssen. — Der Vollz. Rath glaubt, daß die richterliche Beurtheilung aller daherygen Fälle, provisorisch bis zur Einführung der Friedensrichter, den Bezirksgerichten übertragen bleiben sollte.

Das Gutachten der Finanzcommission über die im Canton Freyburg zu veräußerten Nationalgüter (S. dasselbe S. 665), wird in Berathung und hernach angenommen.

Das gleiche geschieht in Rücksicht auf das Gutachten, die im Canton Solothurn zu veräußerten Nationalgüter betreffend (S. das. S. 672).

Finsler verlangt und erhält schriftlich Urlaubverlängerung für 4 Wochen.

Der Vollz. Rath verlangt und erhält für das Ministerium der Justiz und Polizey eine Creditbewilligung von 60,000 Fr.

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegenstände:

1. Die Gemeinde Bümpliz, C. Bern, verlangt Nachlaß der Bodenzinse für 98 und 99. Wird an die Vollziehung gewiesen.

2. Die Wirths- und Weinschenken der Gemeinde Baden klagen über ein besonderes Weinungeld das die

tortige Municipalität von ihnen verlangt. Wird an die Polizeicommission gewiesen.

3. Das Cantonsgericht Luzern beklagt sich über den in des B. Bogels eingereichten Petition enthaltenen Vorwurf: die ihn zu einer öffentlichen Abbitte verfälschende Urtheil sey geschwändig und ungerecht — als über eine neue Beleidigung, und verlangt Genugthuung. — Da der G. Rath in Betracht daß die Sache richterlich sey, den B. Vogel abgewiesen hat, so tritt derselbe auch nicht in diese Petition des Cantonsgerichts ein.

4. Viele Bürger von Lausanne klagen über die Vertheilung einer von der Municipalität ausgeschriebene Tell. Wird an die Polizeicommission gewiesen.

Die Saalinspektoren legen über die Gehalte der Angestellten bey der Kanzley des gesetzgebenden Rathes einen Bericht vor, der für 3 Tage auf den Kanzleptisch gelegt wird.

Am 24. Okt. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 25. Okt.

Präsident: Anderwerth.

Caglioni erklärt, daß er seine Stelle in dem gesetzgebenden Rath annimmt.

Die Unterrichtscommission legt folgendes Gutachten vor, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Die Bittschrift der Gemeindegemeinder der Gemeinde Bärentschweil, Distr. Wald, Ct. Zürich, vom 7ten dieses Monats, welche der Vollz. Rath Euch übersandte und die Ihr an Eure Unterrichtscommission gewiesen habt, enthalte das traurige Gemälde des durch die Aufhebung der Zehnden erschöpften Kirchenguts dieser beträchtlichen über 3000 Seelen enthaltenden Vergemeinde, — eine Erschöpfung, deren Folge war, daß alle bisher aus diesem Kirchengut bestrittenen Unterstützung Bedürftiger und Armer, Pfarrbesoldung u. s. w., in Stocken gerathen sind. Die Folge wird um so trauriger, da durch den mangelnden Fabrikverdienst die Zahl der Unterstützungsbedürftigen seit einigen Jahren in der Gemeinde sehr zugenommen hat.

Als sich schon im J. 1799 die Gemeinde mit Bitte um Unterstützung an die Regierung wandte, ward sie auf die Vollendung des Zehndliquidationsgeschäfts und die daher zu hoffende Entschädigung vertraut. ... Sie wendet sich nun neuerdings an die Regierung mit dringender und zutrauensvoller Bitte um die Entschädigung des mit den 2 verfloffenen Jahren durch Einbuße der Zehnden erlittenen Verlustes.

Die Bittschrift ist an den gesetzgebenden sowohl als an den Vollz. Rath gerichtet, und deßwegen von dem letzteren Euch mitgetheilt worden. Die Unterrichtscommission kann Euch, da die Finanzcommission beauftragt ist, über die Entschädigung die für die Zehnden von 1798, 99 und 1800 zu leisten seyn wird, ein Gutachten vorzulegen, nichts anders antragen, als die Petition der Gemeinde Bärentschweil mit Empfehlung zu wo möglicher Unterstützung an die Vollziehung zurückzusenden.

Die gleiche Commission rath zu folgender Botschaft an den Vollz. Rath, welche angenommen wird:

B. Vollz. Räte! Durch Ihre Botschaft vom 13. d. M. laden Sie den gesetzgebenden Rath ein, dem Begehren der Höfe Hergis und Schiebogen in der Gemeinde Emmetten Distr. Stanz, die mit der Pfarrey Seelisberg vereinigt zu werden wünschen, in Untersuchung zu nehmen. Um dieses mit gehöriger Sachkenntniß thun zu können, ladet Sie der G. R. vorerst ein, das Befinden der Gemeinde Emmetten über das Begehren jener 2 Höfe einziehen zu lassen und ihm dasselbe sammt den übrigen auf dieses Geschäft Bezug habenden Schriften, namentlich dem Begehren der 2 Höfe selbst und einer Copie des unterm 14. May 1792 zu Stanz ergangenen obrigkeitlichen Vergleiches zu übersenden.

Die gleiche Commission trägt folgende Botschaft an den Vollz. Rath an, die angenommen wird:

„B. Vollz. Räte! Aus Ihrem Berichte vom 16. d. M. über die bisherige Vollziehung des Gesetzes v. 13. Dec. 1799, die Beziehung und Verwendung der Grundzinse für die Jahre 1798 und 99 betreffend, hat der gesetzgebende Rath ersichen, wie äußerst gering die bisherigen Resultate jener Beziehung überhaupt, und ganz vorzüglich in denjenigen Cantonen waren, die die Verheerungen und Plagen des Krieges am wenigsten empfunden haben. Er ist überzeugt, daß Sie B. V. R. mit ihm einsehen werden, von welcher äußerst verderblichen Folgen, eine noch länger fortgesetzte Nachsicht und Unthätigkeit gegen Schuldpflichtige seyn müßte, deren Widerwille gegen Bezahlung dessen was sie schuldig sind, sich ungleich mehr auf Selbstsucht und Eigennutz als auf verkehrte Freiheitsbegriffe gründet, und daß Sie deßwegen jeden Widerwilligen, den nicht erwiesene Armuth und Dürftigkeit entschuldigen, zur Erfüllung seiner Pflicht durch jede nöthige Strenge anzuhalten wissen werden.“

(Die Fortsetzung folgt.)